

Satzung

des Fußballvereins FC Bensberg 2002 e.V.

in der zurzeit gültigen Fassung, zuletzt geändert durch
Beschluss der Jahreshauptversammlung vom 26.03.2007

§ 1 – Vereinsname und Sitz, Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen FC Bensberg 2002 e.V. und hat seinen Sitz in Bergisch Gladbach – Bensberg. Er entsteht als Zusammenschluss der Vereine Bensberger FV 1921 e.V. und Fortuna Bensberg 1983 e.V.

Der Verein ist Mitglied des Fußballverbandes Mittelrhein und ist beim Amtsgericht Bergisch Gladbach unter der Nr. _____ in das Vereinsregister eingetragen.

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 – Vereinsfarben

Die Vereinsfarben sind rot-grün.

§ 3 - Vereinszweck

- a) Der FC Bensberg 2002 e.V. mit Sitz in Bergisch Gladbach – Bensberg verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- b) Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports.
- c) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Förderung sportlicher Übungen und Leistungen.
- d) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 – Unterwerfungsklausel

Der Verein unterwirft sich den Satzungen des Fußball-Verbandes Mittelrhein und der Verbände, denen der Fußball-Verband Mittelrhein angehört.

§ 5 – Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins kann jede unbescholtene Bürgerin bzw. jeder unbescholtene Bürger ohne Unterschied des Geschlechtes, des Berufes, der Staatsangehörigkeit, seiner politischen oder religiösen Überzeugung werden. Anträge auf Aufnahme in den Verein sind schriftlich zu stellen und dem Vorstand des Vereines vorzulegen. Bei Ablehnung hat die bzw. der Aufnahmesuchende keinen Anspruch auf Bekanntgabe der Ablehnungsgründe.

§ 6 – Art der Mitgliedschaft, Rechte der Mitglieder

Die Mitglieder werden eingeteilt in

- a) Ehrenmitglieder
- b) inaktive (fördernde) Mitglieder
- c) aktive Mitglieder
- d) jugendliche Mitglieder (bis zu 18 Jahren)

Die Ehrenmitgliedschaft wird von der Hauptversammlung verliehen oder entzogen. Alle Mitglieder der Vereine Bensberger FV und Fortuna Bensberg, die am 30.06.2002 Ehrenmitglieder ihrer Vereine sind, werden automatisch Ehrenmitglieder des Vereins FC Bensberg 2002 e.V.

Die Mitglieder haben das Recht, an allen Veranstaltungen oder Versammlungen des Vereins teilzunehmen. Die Ausübung der Mitgliedschaftsrechte kann nicht einem anderen überlassen werden. Jugendliche Mitglieder haben kein Stimmrecht.

§ 7 – Beitragszahlung

Die Mitglieder haben Beiträge zu zahlen, deren Höhe jedes Jahr von der Hauptversammlung festgelegt wird. Der Beitrag ist halbjährlich im Voraus zum 01.01. und zum 01.07. eines Kalenderjahres fällig.

Tritt ein Mitglied im Laufe eines Halbjahres aus dem Verein aus oder wird ausgeschlossen, so besteht kein Anspruch auf Rückzahlung bereits gezahlter Beiträge. Für neue Mitglieder beginnt die Pflicht zur Beitragszahlung mit dem 01. des auf den Eintrittsmonat folgenden Kalendermonats.

§ 8 – Ende der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet

- a) mit dem Tode des Mitgliedes,
- b) mit dem freiwilligen Austritt,
- c) mit dem Ausschluss.

§ 9 – Austritt aus dem Verein, Ausschluss von Mitgliedern

Der Austritt ist dem Vorstand des Vereins schriftlich zu erklären. Ein Mitglied kann nur nach vorheriger Anhörung vom Gesamtvorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden. Ein Ausschluss ist nur möglich

- a) bei wiederholtem oder schwerem Verstoß gegen die Satzung oder Sportordnung,
- b) bei vereinschädigendem Verhalten,
- c) wenn das Mitglied trotz schriftlicher Mahnung mit der Beitragszahlung länger als sechs Monate in Verzug ist.

§ 10 – Ansprüche nach Beendigung der Mitgliedschaft

Mit der Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen sämtliche Ansprüche des Mitgliedes gegen den Verein und das Vereinsvermögen.

§ 11 – Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind

- a) die Hauptversammlung,
- b) der geschäftsführende und der erweiterte Vorstand
- c) der Jugendausschuss
- d) die Kassenprüfer.

§ 12 – Hauptversammlungen

Die Hauptversammlung ist das höchste Organ des Vereins. Es gibt ordentliche und außerordentliche Hauptversammlungen.

Ordentliche Hauptversammlungen finden in jedem Jahr, spätestens bis zum 31.03., mit folgender Tagesordnung statt:

- 1.) Bericht des Vorstandes und der Ausschüsse
- 2.) Kassenbericht und Bericht der Kassenprüfer
- 3.) Entlastung des Vorstandes
- 4.) Neuwahl des Vorstandes
- 5.) Wahl der Kassenprüfer
- 6.) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
- 7.) Beschlussfassung über vorliegende Anträge

Außerordentliche Hauptversammlungen finden statt

- a) wenn der Vorstand die Einberufung für notwendig erachtet,
- b) wenn mindestens 40 % der Mitglieder des Vereins die Einberufung schriftlich unter Angabe des Zweckes und der Gründe verlangt.

§ 13 – Einberufung der Hauptversammlung

Die Einberufung der Hauptversammlung geschieht durch den Vorstand. Sie erfolgt in der Weise, dass Ort, Zeitpunkt und Tagesordnung durch Aushang auf dem Sportplatz des Vereins sowie dem Vereinslokal zwei Wochen vorher bekannt gemacht werden. Außerdem sollen die Mitglieder durch schriftliche Benachrichtigung und durch die Tagespresse, im Kölner-Stadt-Anzeiger und der Bergischen Landeszeitung, auf die statt findende Versammlung hingewiesen werden.

§ 14 – Anträge

Die Mitglieder sind berechtigt, zur Hauptversammlung Anträge zu stellen. Diese müssen spätestens eine Woche vor Beginn der Hauptversammlung dem Vorstand zugegangen sein.

§ 15 – Beschlussfähigkeit

Jede Hauptversammlung ist beschlussfähig, sofern ordnungsgemäß eingeladen wurde und die Beschlussfähigkeit festgestellt wurde. Sie wird beschlussunfähig, wenn die Hälfte der nach der Anwesenheitsliste stimmberechtigten Teilnehmer/innen nicht mehr anwesend ist und die Beschlussunfähigkeit vom Vorsitzenden auf Antrag festgestellt wurde.

§ 16 – Beschlussfassung

Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Soweit sie eine Änderung der Satzung zum Gegenstand haben, ist eine 2/3-Mehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich.

Die gefassten Beschlüsse werden schriftlich niedergelegt und müssen von mindestens zwei Mitgliedern des geschäftsführenden Vorstandes unterzeichnet werden.

§ 17 – Vorstand

Der Vorstand im Sinne der Satzung besteht aus dem geschäftsführenden Vorstand (Vorstand im Sinne des BGB), dem Kassierer bzw. der KassiererIn, den Vorsitzenden der Ausschüsse und mehreren Beisitzern.

§ 18 – Geschäftsführender Vorstand, Vertretung des Vereins

Vorstand im Sinne des BGB (geschäftsführender Vorstand) ist die bzw. der 1. Vorsitzende, die bzw. der 2. Vorsitzende und die Geschäftsführerin bzw. der Geschäftsführer. Jeweils zwei von ihnen sind zur gerichtlichen und außergerichtlichen Vertretung des Vereins berechtigt.

§ 19 – Jugendabteilung

Der Verein FC Bensberg 2002 e.V. fördert in besonderem Maße den Jugendfußball. Aus diesem Grunde wird dem Verein eine Jugendabteilung angeschlossen. Diese Jugendabteilung besteht aus den Jugendlichen des Vereins und den im Jugendbereich tätigen, gewählten oder berufenen Mitarbeitern bestehen. Sie untersteht dem Jugendausschuss, der von den jugendlichen Mitgliedern gewählt wird. Die/der Vorsitzende des Jugendausschuss wird der Hauptversammlung des Vereins zur Bestätigung vorgeschlagen.

Der Jugendausschuss ist ein Ausschuss im Sinne der Satzung. Die bzw. der Vereinsvorsitzende oder deren/dessen Vertreter/in hat Sitz und Stimme im Jugendausschuss. Die Tätigkeit der Jugendabteilung wird durch eine Jugendordnung geregelt.

§ 20 – Wahl des Vorstandes

Die Wahl zum Vorstand erfolgt in getrennten Wahlgängen in folgender Reihenfolge:

- a) 1. Vorsitzende/r
- b) 2. Vorsitzende/r
- c) 3. Vorsitzende/r
- d) Geschäftsführer/in
- e) Kassierer/in
- f) Vorsitzende/r des Jugendausschuss (Bestätigung gem. dem Vorschlag der Jugendversammlung)
- g) Ausschussvorsitzende
- h) Beisitzer

§ 21 – Kassenprüfer

Auf jeder Jahreshauptversammlung werden für die Dauer des Geschäftsjahres zwei Kassenprüfer gewählt, die kein sonstiges Amt innerhalb des Vereins bekleiden dürfen.

Die Kassenprüfer prüfen mindestens vor jeder Hauptversammlung die Kassenbelege, Kassenbücher, sowie die Kasse des Vereins. Sie haben insbesondere darauf zu achten, dass die Ansätze des Haushaltsplanes eingehalten werden und sich das Finanzwesen des Vereins auf einer soliden Grundlage bewegt. Über das Ergebnis der Prüfung haben sie schriftlich dem Vorstand und der Hauptversammlung zu berichten.

§ 22 – Auflösung des Vereins

Über die Auflösung des Vereins entscheidet eine eigens dafür einberufene Hauptversammlung. Der Auflösungsbeschluss bedarf einer Mehrheit von drei Vierteln der stimmberechtigten, anwesenden Mitglieder.

Im Falle der Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vereinsvermögen an die Stadt Bergisch Gladbach, im Falle der Fusion an den neuen Verein, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Bergisch Gladbach – Bensberg, den 20.03.2002

Der Vorstand